Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Wegweiser für Fastnachtsveranstaltungen auf öffentlichen Straßen – Vereinfachung der verkehrsrechtlichen Genehmigung

Fastnachtsveranstaltungen sind wichtige örtliche Brauchtumsveranstaltungen und prägen das kulturelle Leben in Baden-Württemberg. Sie sind Ausdruck einer lebendigen Tradition und der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Die sorgfältige Planung und sichere Durchführung der Veranstaltungen werden von den Landesbehörden unterstützt. Das Innenministerium hat hierzu den „Wegweiser für (Groß-)Veranstaltungen in Baden-Württemberg“ veröffentlicht.

Ergänzend zum Innenministerium wurde für die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung von Fastnachtsveranstaltungen dieser Wegweiser als Orientierungshilfe erstellt. Die Antragsstellung soll dadurch erleichtert und eine unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten landesweit einheitliche Handhabung gefördert werden. Dieser Leitfaden enthält zwei Teile: der erste Teil richtet sich an die Veranstalter, der zweite Teil an die Straßenverkehrsbehörden.

Das Ministerium für Verkehr möchte mit diesem Wegweiser die Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen für Fastnachtsveranstaltungen unterstützen und den Genehmigungsbehörden einheitliche Maßstäbe an die Hand geben. Die genehmigenden Behörden werden darum gebeten, diesen Wegweiser im Sinne der Ermöglichung und Unterstützung zu sehen und bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen – ganz nach dem Motto: „Jedem zur Freud – niemand zum Leid“.

Zum besseren Verständnis werden im Wegweiser für die einzelnen Bestandteile einer straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung folgende Begriffe benutzt:

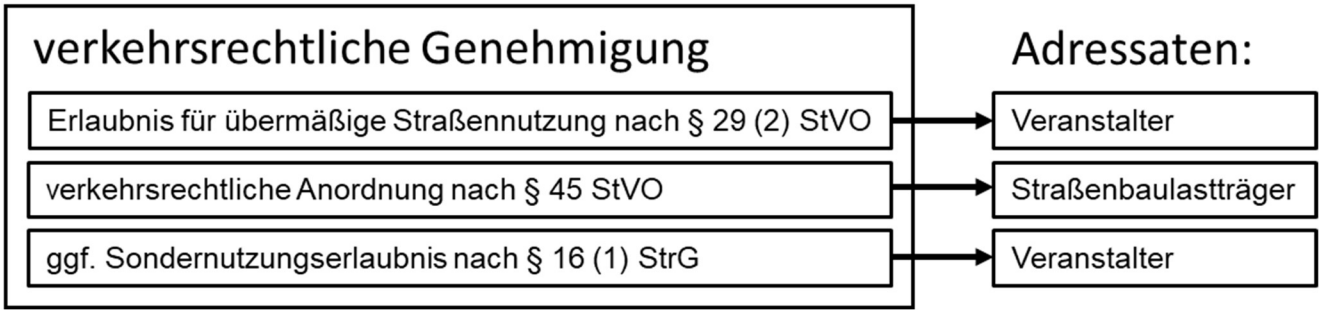

Bild 1: Bestandteile der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung und wer diese bekommt

1. Teil: Hinweise für die Veranstalter der Fastnachtsveranstaltungen

Frühzeitiger Kontakt zur zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde und deren Kontaktdaten kann über das Online-Portal https://www.service-bw.de[1] mit der Stichwortsuche „Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen“ unter Angabe des Ortes der Veranstaltung ermittelt werden. Zahlreiche Behörden haben dort bereits ein Online-Antragsformular hinterlegt und geben weitere Informationen z.B. über den Verfahrensablauf.

Wir empfehlen, sich frühzeitig im Vorfeld der Veranstaltung (mindestens 2 Monate) mit der Behörde in Verbindung zu setzen, die erforderlichen Unterlagen abzustimmen und den Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Ist eine Genehmigung erforderlich?

Für Fastnachtsveranstaltungen auf einer öffentlichen Straße ist - wie auch für alle anderen Veranstaltungen - in der Regel eine Genehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Zentral ist dabei die Frage, ob Verkehrseinschränkungen mit der Veranstaltung verbunden sind. Bei geringen Auswirkungen auf den Fuß-, Rad oder Autoverkehr kann es auch sein, dass nur kleine Maßnahmen, wie das Aufstellen von einigen Verkehrsschildern und keine Absperrungen oder Umleitungen erforderlich sind. Bei gleichbleibenden Veranstaltungen kann dann die Erlaubnis für die übermäßige Straßennutzung mehrjährig erteilt werden. Auch in diesen Fällen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung jedes Jahr erforderlich. Bei kleinen Veranstaltungen kann diese Erlaubnis für die übermäßige Straßennutzung entfallen; die Veranstaltung muss jedoch trotzdem angezeigt werden. Ggf. ist auch eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich (siehe Kostenausnahme: Erlaubnisfreie kleine Veranstaltungen). Die Beurteilung trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde, dabei steht die Gewährleistung der Verkehrssicherheit immer im Vordergrund.

	Große Veranstaltungen über 500 Teilnehmer	Kleine Veranstaltung mit geringer Verkehrsbeeinträchtigung
Genehmigung erforderlich	Ja	Ja
Erlaubnis für übermäßige Straßennutzung	jährlich	Mehrjährige Erlaubnis, jährliche Anzeige

[1] https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/684

Verkehrsrechtliche Anordnung	jährlich Kostenübernahme durch Gemeinde freiwillig	Durch jährliche Anzeige automatisch verkehrsrechtliche Anordnung Kostenübernahme durch Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kommune)

Genehmigung: Erlaubnis plus Anordnung

Wenn der Verkehr in der Zeit der Veranstaltung anders geregelt werden muss, besteht die Genehmigung i.d.R. aus 2 Teilen, die in getrennten Entscheidungen ergeht:

1. Der Erlaubnis für die übermäßige, mehr als verkehrsübliche Straßenbenutzung[2] und
2. der verkehrsrechtlichen Anordnung[3] an den zuständigen Straßenbaulastträger[4], wenn verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sind, wie z. B. das Aufstellen von Straßenschildern, Absperrungen und Umleitungen mit Straßensperrungen.

Die Traditionen der Fastnacht sind in Baden-Württemberg sehr vielfältig. Sie reichen von kleineren Versammlungen bis hin zu großen Fastnachtsveranstaltungen. Deshalb müssen die Behörden die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr individuell beurteilen und es erfolgen jeweils Einzelfallentscheidungen, die den jeweiligen örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Das passiert im Hintergrund: Sondernutzung[5]

Der Aufbau von Ständen auf der Straße, der Verkauf von Waren und andere Tätigkeiten (Juristisch: die „Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch[6] hinaus“) ist eine sogenannte Sondernutzung, die normalerweise einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Dies entfällt, wenn eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung eingeholt wird. Die Sondernutzungserlaubnis ist dann automatisch in dieser Genehmigung enthalten[7]. Das klärt die Straßenverkehrsbehörde mit der für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde im Hintergrund.

[2] Rechtsgrundlage hierfür ist § 29 Absatz 2 der StVO
[3] Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 der StVO
[4] Bund, Land, Landkreise, Kommunen für die Bundes-, Landes-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen
[5] Rechtsgrundlage hierfür ist § 16 Absatz 1 Straßengesetz Baden-Württemberg
[6] Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet.
[7] siehe § 8 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 16 Absatz 6 Straßengesetz Baden-Württemberg

Antragsunterlagen

Nachfolgend wird grundsätzlich beschrieben, was bei einer Antragstellung zu beachten ist.

Für die Antragstellung sind in der Regel folgende Anträge bzw. Unterlagen erforderlich:

- der vorgesehene Streckenverlauf bzw. Veranstaltungsort, am besten anhand einer Skizze oder eines Plans,
- die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie
- einen Zeitplan inkl. der Dauer der Veranstaltung,
- Veranstaltererklärung in Form des bundeseinheitlichen Formblatts (siehe Anlage 1),
- Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung[8] in Form des bundeseinheitlichen Formblatts (siehe Anlage 2).

Sofern Unterlagen von Veranstaltungen aus den Vorjahren vorhanden sind, können diese selbstverständlich aktualisiert und wiederverwendet werden. Wenn sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben haben, empfehlen wir, dies anzugeben, da dies die Bearbeitung durch die Genehmigungsbehörde erleichtert. Die Aufzählung ist nicht abschließend und es können im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sein.

Genehmigung für ein oder mehrere Jahre

In der Regel ist für die meisten Fastnachtsveranstaltungen jedes Jahr bei den Straßenverkehrsbehörden rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen bzw. die Veranstaltung anzuzeigen. Es muss aber nicht jedes Jahr der gleiche Aufwand für eine Genehmigung entstehen. Manche Veranstaltungen wiederholen sich in ganz ähnlicher Form. Daher sind Anträge für mehrere Jahre möglich. Dennoch müssen die Behörden prüfen, ob sich nicht z.B. durch Baustellen oder anderes die Voraussetzungen geändert haben. Dazu ist dann eine rechtzeitige Anzeige notwendig. Diese löst dann ggf. eine verkehrsrechtliche Anordnung aus.

Formal ist es so, dass für die Erlaubnisse der übermäßigen Straßenbenutzung eine mehrjährige Antragsstellung erfolgt, wenn jedes Jahr die gleiche Veranstaltung ohne Änderungen erfolgt. Bei der jährlichen Anzeige der Veranstaltung kann so der Aufwand reduziert werden. Erforderlich ist dann nur noch die verkehrsrechtliche Anordnung an den Straßenbaulastträger. Jährlich geprüft wird auch, dass eine gültige Veranstalterhaftpflichtversicherung vorliegt. Die Veranstalter setzen sich hierzu dann rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltungen mit der Verkehrsbehörde in Verbindung. Hierzu kann das Muster in der Anlage 3 verwendet werden.

Die Entscheidung über die Genehmigungsdauer trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

[8] Die Mindestversicherungssummen gemäß VwV StVO zu § 29 Randnummer 23 betragen derzeit: 250.000 € für Personenschäden, für die einzelne Person mind. 100 000 €, 50.000 € für Sachschäden und 5.000 € für Vermögensschäden

Kosten und wer sie trägt

Durch die Veranstaltung entstehen vier Arten von Kosten. Für kleine Veranstaltungen trägt den größten Teil Land oder Kommune (Straßenbaulastträger). Im Einzelnen:

1. Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig und richten sich jeweils nach der Gebührenordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und dem Aufwand der Genehmigungsbehörde. Die GebOSt sieht hierfür einen Gebührenrahmen von 45,00 € bis 1 070,00 € vor.
2. Gegebenenfalls können darüber hinaus Sondernutzungsgebühren anfallen. Sie werden von dem Straßenbaulastträger festgelegt und richten sich ggf. nach örtlichen Satzungen.
3. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung wird immer vom Veranstalter getragen.
4. Sofern verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie die Aufstellung von Verkehrszeichen oder die Einrichtung einer Umleitung erforderlich sind, entstehen bei Land oder Kommune (Straßenbaulastträger) Kosten.

Die Kosten für die verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind dem Grunde nach vom Veranstalter zu tragen. Gemeinden und Städte, genauso aber auch das Land können entscheiden, ob die entstehenden Kosten aus öffentlichen Haushalten getragen werden – beispielsweise aus Haushaltsansätzen zur Kulturförderung, Ehrenamts- und Vereinsförderung, Fördermitteln zur Heimatpflege oder ähnlichen „Fördertöpfen“. In manchen Gemeinden und Städten bestehen entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse. Einen gesetzlichen Anspruch für Veranstalter, dass diese Kosten von der öffentlichen Hand übernommen werden, besteht nicht.

Kostenausnahme: Erlaubnisfreie kleine Veranstaltungen

Eine Ausnahme bei den Kosten erhalten sogenannte „kleine gleichbleibende örtliche Veranstaltungen, die den Straßenverkehr nicht wesentlich behindern“. Hier tragen Land oder Kommune (Straßenbaulastträger) die Kosten für die verkehrsrechtlichen Maßnahmen selbst (Punkt 4 unter „Kosten und wer sie trägt“). In der Regel werden Fastnachtsveranstaltungen mit weniger als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (inkl. Zuschauer) und z.B. ohne Umleitungen unter diese Kategorie fallen. Die Entscheidung über die Einstufung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist in der Regel jedoch trotzdem erforderlich. In jedem Fall sind vom Veranstalter auch erlaubnisfreie Veranstaltungen jährlich anzuzeigen und die dafür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen an die Straßenbaulastträger zu beantragen.

Sonstige Hinweise

Wenn bei Veranstaltungen besondere bzw. veränderte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen betrieben werden sollen, sind hierfür weitere Anforderungen zu beachten. Hierzu berät Sie gerne die örtliche Straßenverkehrsbehörde.

2. Teil: Hinweise für die zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden

Es ist dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg ein Anliegen, dass der Verwaltungsaufwand für die Genehmigungen möglichst gering ist ohne jedoch die Verkehrssicherheit zu gefährden. Daher werden die Straßenverkehrsbehörden darum gebeten, die Antragstellung möglichst einfach zu gestalten und den gegebenen Handlungsspielraum nach den lokalen Möglichkeiten auszuschöpfen. Durch Informations- oder Beratungsangebote für die Vereine kann dies vor Ort weiter unterstützt werden (z.B. Aufwandsreduzierung durch Auswahl einer günstigen Streckenführung ohne Inanspruchnahme von klassifizierten Straßen). Nach Möglichkeit sollen dabei auch die nachstehenden Möglichkeiten der erlaubnisfreien Veranstaltungen und der mehrjährigen Erlaubnisse für die übermäßige Straßenbenutzung genutzt werden.

Es ist jedoch nicht beabsichtigt, Änderungsbedarf an eingespielten, sachgerechten Lösungen vor Ort auszulösen.

Erlaubnisfreie kleinere gleichbleibende örtliche Fastnachtsveranstaltungen ohne wesentliche Behinderung des Straßenverkehrs

Kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen bedürfen keiner Erlaubnis (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), zu § 29, Abschnitt IV Ziff. 2 d). In der Regel bleibt jedoch weiterhin eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Die Entscheidung über diese Einstufung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Sie hat Folgen für die Kostentragung (siehe Kosten und Kostentragung). Leitender Gedanke dabei ist, dass die Veranstaltung quasi noch im Rahmen des ortsüblichen Gemeingebrauchs erfolgt. Daher soll diese Einstufung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen.

Für diese Einstufung ist zentral, wie viele Personen an der Veranstaltung teilnehmen (inkl. Zuschauer). Darüber hinaus kann die Art und Weise und in welchem Umfang die öffentlichen Straßen benutzt werden ebenso in die Entscheidung einbezogen werden, wie eine Einschätzung darüber, wie sich die Teilnehmer verhalten.

Für die Einschätzung können die folgenden Richtgrößen und Kriterien als Anhaltspunkte dienen:

- Bei Veranstaltungen bis zu einer Größenordnung von etwa 500 Teilnehmenden (inkl. Zuschauerinnen und Zuschauern) kann noch von einer „kleinen Veranstaltung“ im Sinne der VwV-StVO ausgegangen werden.
- Unwesentliche Verkehrsbeeinträchtigungen liegen beispielsweise vor, wenn nur Gehwege oder Gemeindestraßen mit geringem Verkehrsaufkommen genutzt werden und kein längeres Abstoppen des Verkehrs erfolgt. Des Weiteren wenn beispielsweise keine Absperrungen oder Umleitungen notwendig sind und auch keine Tiere und Festwägen mitgeführt werden. Darüber hinaus sollten diese Veranstaltungen nicht länger als maximal 90 Minuten dauern.

Genehmigungsdauer

Die Genehmigungen sind von den Veranstaltern in der Regel jährlich zu beantragen.

Bei immer gleichbleibenden Veranstaltungen bittet das Verkehrsministerium jedoch die zuständigen Behörden darum, für die Erlaubnisse der übermäßigen Straßenbenutzung die Möglichkeit der mehrjährigen Antragsstellung einzuräumen. Dies entlastet die Vereine.

Es ist jedoch auch dann sicherzustellen, dass die verkehrsrechtliche Anordnung an den Straßenbaulastträger erfolgt und der gültige Nachweis über die Veranstalterhaftpflichtversicherung vorliegt. Daher ist es erforderlich, dass sich die Veranstalter rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltungen mit der Verkehrsbehörde zur bevorstehenden Veranstaltung in Verbindung setzen und die Veranstaltung anzeigen und die aktualisierten Antragsunterlagen des Vorjahres inkl. der gültigen Veranstalterhaftpflichtversicherung vorlegen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsdauer trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde anhand der jeweiligen individuellen Ausprägung der Veranstaltung und ihrer Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum, so dass die Verkehrssicherheit, eine gültige Haftpflichtversicherung des Veranstalters und damit eine verkehrssichere Veranstaltung gewährleistet sind.

Kosten und Kostentragung

Die gebührenpflichtigen Genehmigungen richten sich jeweils nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und dem Aufwand der Genehmigungsbehörde. Aufgrund des öffentlichen Interesses bei Brauchtumsveranstaltungen empfehlen wir die Gebührensätze im unteren Bereich des Gebührenrahmens der GebOSt anzuwenden.

Bei den erlaubnisfreien kleinen örtlichen Fastnachtsveranstaltungen ohne wesentliche Behinderung des Straßenverkehrs trägt der jeweilige Straßenbaulastträger die Kosten für die verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wenn in diesen Fällen eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich ist.

Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung kann auch von einer Gemeinde übernommen werden, die dann die ordnungsgemäße Durchführung der angeordneten Maßnahmen vor Ort gewährleistet. Die Straßenbaubehörde haftet bei einer Übertragung auf Dritte im Außenverhältnis jedoch weiterhin.

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 46 Verkehrsrecht und Verkehrssicherheit
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Aktenzeichen: VM4-3852-7

Veranstaltererklärung

_____
(Veranstalter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An
Straßenverkehrsbehörde
Musterstraße
11111 Musterstadt

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

_____
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. _____ (ggf. einfügen: §§ des Straßengesetzes des Landes) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

_____ _____
(Unterschrift) (Name in Druckschrift oder Stempel)

(VkBl 2012 S. 729)

Erstellt für das Abonnement von: Verkehrsministerium Baden-Württemberg Referat 13

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

_____
(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

_____
(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20–23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

– Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
– Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

☐ _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.

☐ _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.

☐ _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

_____ _____
(Unterschrift) (Name in Druckschrift und/oder Stempel)

(VkBl 2012 S. 730)

Erstellt für das Abonnement von: Verkehrsministerium Baden-Württemberg Referat 13

Anzeige eines Termins im Rahmen der 3-Jahres Genehmigung der Erlaubnis und verkehrsrechtlicher Anordnung

vom:_____Unser Zeichen: _____
(Erteilungsdatum)

Über die Stadt bzw. Gemeindeverwaltung

Stadt/Gemeinde

Die Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Landratsamt einzureichen.

An das
Landratsamt _____
Straßenverkehrsbehörde

Kontaktdaten Sachbearbeiter:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Antragsteller/in

Name des Veranstalters	
Ansprechpartner Name	Vorname
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon/Fax	Handy
E-Mail	

Folgende Voraussetzungen werden hiermit für die Veranstaltung am _____
(Datum)

in _____ bestätigt:
(Ort)

Der Ansprechpartner/Verantwortliche ist identisch mit dem Genannten in der 3 Jahresgenehmigung: ☐**ja** ☐**nein**

Die Kontaktdaten sind identisch mit den Angaben der 3 Jahresgenehmigung. ☐**ja** ☐**nein**

Ein Haftpflichtversicherungsschutz für die Veranstaltung besteht weiterhin: ☐**ja** ☐**nein**

Die Veranstaltererklärung von der 3-Jahresgenehmigung hat weiterhin Gültigkeit: ☐**ja** ☐**nein**

Die Veranstaltung findet im selben Rahmen statt: ☐**ja** ☐**nein**

Die Veranstaltung findet an den gleichen Örtlichkeiten statt: ☐**ja** ☐**nein**

Sofern eine der o. g. Angaben mit „**nein“** beantwortet wurde, ist ein neuer Antrag für die Veranstaltung erforderlich.

Datum **Unterschrift des Antragstellers**